

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 610 - 611

Pözl, ...: *Sammlung von wechselrechtlichen
Entscheidungen des österreichischen obersten
Gerichtshofes. Von Dr. Jul. Peditler. Wien, 1867*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

„Von einer Schmälerung der Qualität der herzoglichen Rechte unter Otto I., sagt der Verfasser am Schlusse seiner in jedem Betracht lobenswerthen Abhandlung, haben wir nirgend eine Spur getroffen. Gewiß stand Heinrich der Löwe sowohl dem Kaiser als den Großen des Landes mächtiger gegenüber, als sein Nachfolger, aber nicht, weil ihm als Herzog von Bayern größere Rechte eingeräumt gewesen wären, sondern weil er über zwei Herzogthümer gebot und im Besitze einer ungeheuern Hausmacht war, weil das welfische Regiment, eine kurze Unterbrechung abgerechnet, fast ein Jahrhundert lang Zeit gehabt hatte, in Bayern feste Wurzeln zu schlagen und weil Heinrich geborener Herzog war, während der Wittelsbacher von den bayerischen Magnaten als ihres Gleichen betrachtet wurde. Wenn wir innerhalb der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Aenderung in der rechtlichen Stellung des bayerischen Herzogs zu erkennen vermögen, so ist es eher eine Befestigung und Erweiterung, als eine Schmälerung, aber kein mit einem Schlage eintretender Wechsel, sondern eine langsame, natürliche Entwicklung, welche allmählich die volle Landeshoheit heranreifen läßt.“ Mit einiger Bestimmtheit können wir als staatsrechtliche Schmälerungen, die sich für Bayern an den Uebergang des Herzogthums von den Welfen an die Wittelsbacher knüpfen, nur die Lösung des Lehensverbandes der Andechsler und die durch die Erhebung Ottokars von Steiermark zum Herzoge erfolgte völlige Trennung des Traungaues bezeichnen“ (S. 89—90). P.

6) Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. Von Dr. Jul. Peditler, Advocaten-Concipient in Wien. Bd. I. Wien 1864. Bd. II. Wien 1867.

Die vorstehende Sammlung soll zunächst den Bedürfnissen der Praxis abhelfen; sie will dem Richter und Rechtsanwalt, sowie dem betheiligten Publicum die Judicatur des obersten österreichischen Gerichtshofes in Wechselfachen bekannt machen und dadurch die einheitliche Auslegung des positiven Wechselrechtes und dessen gleichmäßige Durchführung sichern und fördern. Das System, welches der Herausgeber bei der Zusammenstellung der Erkenntnisse befolgt hat, ist nicht einfach das chro-

nologische, sondern die Judicate sind mit Rücksicht auf ihren Inhalt und Gegenstand zu Gruppen vereinigt, welche unter einer gemeinsamen Nummer zusammengefaßt sind. So sind z. B. die Judicate, welche die Einrede der nicht erhaltenen Acceptationsvaluta betreffen, unter einer Nummer vereinigt (Bd. II. S. 66). Dem zweiten Bande ist ein sehr detaillirtes systematisches und alphabetisches Register über beide Bände beigegeben, und ist dadurch die praktische Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht worden. P.
